

Betrauungsakt
des
Landkreises Konstanz

an die

Horizont – Ökumenisches Hospiz- und Palliativzentrum
im Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH

auf der Grundlage

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION
vom 16. Dezember 2025

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, und zur Aufhebung des Beschlusses 2012/21/EU (bekanntgegeben unter Aktenzeichen 2025/2630, ABI. EU Nr. L1/16 vom 19. Dezember 2025)
- Freistellungsbeschluss -,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union
für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

Präambel

Der Caritasverband Singen-Hegau e.V. und das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenbezirks Konstanz haben die „Horizont – Ökumenisches Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH“ gegründet. Gegenstand der Horizont – Ökumenisches Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH ist die Förderung der Gesundheits- und Krankenhilfe sowie der Altenhilfe. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb eines stationären Hospizes, den Betrieb eines ambulanten Hospiz-Dienstes, die Unterhaltung eines Palliative-Care-Teams im Rahmen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) und die Errichtung und den Betrieb eines öffentlichen Begegnungszentrums (einschließlich des Treffpunkts, des Café Horizont und eines Trauerorts) im Landkreis Konstanz.

§ 1

Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Befristung

(Zu Artikel 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Der Landkreis Konstanz betraut die Horizont – Ökumenisches Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Landkreises Konstanz:

- den Betrieb eines stationären Hospizes,
- den Betrieb eines ambulanten Hospiz-Dienstes,
- die Unterhaltung eines Palliative-Care-Teams im Rahmen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) und
- die Errichtung und den Betrieb eines öffentlichen Begegnungszentrums (einschließlich des Treffpunkts, des Café Horizont und eines Trauerorts).

Bei diesen Dienstleistungen handelt es sich um Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind, im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden und dem Ziel dienen, die vorhandene Lücke der Hospizversorgung im Landkreis Konstanz zu schließen.

(2) Eine Betrauung auf Grundlage des Freistellungsbeschlusses ist EU-beihilferechtlich nur erforderlich, soweit die Horizont – Ökumenisches Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH von dem Landkreis Beihilfen Konstanz im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV erhält. Ausgleichsleistungen für die Erbringung von DAWI haben nicht den Charakter einer Beihilfe, wenn sie keine Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben. Da solche Auswirkungen nicht ersichtlich sind und der Beihilfecharakter der Ausgleichszahlungen an die Horizont – Ökumenisches Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, erfolgt die vorliegende Betrauung im Einklang mit dem Freistellungsbeschluss rein vorsorglich.

(3) Diese Betrauung nach § 1 Absatz 1 ersetzt die bestehende Betrauung der Horizont – Ökumenisches Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH aus dem

Jahr 2018 mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 und ist befristet auf zehn Jahre (30. September 2036).

- (4) Parallel ist die Horizont – Ökumenisches Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH auch von der Stadt Singen am Hohentwiel mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut worden. Durch die weitgehend parallelen Betrauungen soll der landkreisweite Versorgungsansatz der Horizont – Ökumenisches Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH sichergestellt und zum Ausdruck gebracht werden.
- (5) Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und dem europäischen Recht wird der Landkreis Konstanz möglichst frühzeitig vor Ablauf der Befristung befinden. Soweit die in § 1 Absatz 1 dargestellten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Union oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind, wird der Landkreis Konstanz diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden.

§ 2

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistung

(Zu Artikel 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 Absatz 1 erforderlich, gewährt der Landkreis Konstanz der Horizont – Ökumenisches Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH Ausgleichsleistungen im Sinne von Artikel 5 des Freistellungsbeschlusses, insbesondere durch Zuschüsse zum laufenden Betrieb bzw. den Ausgleich eines Jahresfehlbetrages. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Horizont – Ökumenisches Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen.
- (2) Die Ausgleichsleistungen erfolgen unabhängig von der Ausführung bestimmter Aufgaben. Sie dienen allein dem Zweck, die Horizont – Ökumenisches Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH in die Lage zu versetzen, die ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich und vollständig nur für die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verwendet werden, mit denen die Horizont – Ökumenisches Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH betraut ist.
- (3) Die Höhe des maximal vom Landkreis Konstanz zu zahlenden Zuschusses zum laufenden Betrieb bzw. auszugleichenden Jahresfehlbetrags ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan der Horizont – Ökumenisches Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH. Auf dieser Grundlage entscheidet der Landkreis Konstanz auf Antrag der Horizont – Ökumenische Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH über die Höhe der Ausgleichsleistungen. Diese werden vom Landkreis Konstanz auf Grundlage eines gesonderten Zuwendungsbescheids gewährt.

- (4) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 Absatz 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.
- (5) Die Ausgleichsleistungen umfassen jeden geldwerten Vorteil, der einem betrauten Bereich zugewendet wird.
- (6) Die Ausgleichsleistung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Artikel 5 Absatz 2 bis 4 sowie Artikel 6 des Freistellungsbeschlusses.
- (7) Soweit die Horizont – Ökumenisches Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH sonstige Tätigkeiten ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von § 1 Absatz 1 darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss die Horizont – Ökumenisches Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Einbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 1 Absatz 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die Horizont – Ökumenisches Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Artikel 5 Absatz 5 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die Horizont – Ökumenisches Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH wird die Trennungsrechnung dem Landkreis Konstanz auf Anfrage unverzüglich zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln. Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, werden nicht ausgeglichen.
- (8) Alle von der Horizont – Ökumenisches Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH erzielten Einnahmen, insbesondere aus wirtschaftlichen Tätigkeiten, die keine untergeordneten Nebentätigkeiten zu den Dienstleistungen nach § 1 Absatz 1 darstellen, und aus sonstigen nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten, sind zur Reduzierung des Zuwendungsbedarfs einzusetzen. Rücklagen dürfen aus den Ausgleichsleistungen des Landkreises Konstanz nicht angesammelt werden.

§ 3

Vermeidung einer Überkompensation

(Zu Artikel 7 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 Absatz 1 entsteht, führt die Horizont – Ökumenisches Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH alle fünf Jahre – beginnend mit dem Jahr nach Bekanntgabe dieses Betrauungsakts – sowie zum Ende des Betrauungsakts den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den Jah-

resabschluss, den die Horizont – Ökumenisches Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH dem Landkreis Konstanz vorlegt.

- (2) Der Landkreis Konstanz fordert die Horizont – Ökumenisches Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH zur Rückzahlung der Überkompensation auf.
- (3) Beträgt eine Überkompensation nicht mehr als 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs, kann die Horizont – Ökumenisches Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.
- (4) Der Landkreis Konstanz ist berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen überprüfen zu lassen.

§ 4

Vorhalten von Unterlagen, Transparenz

(Zu Artikel 8 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab dem Tag der Gewährung der Beihilfe aufzubewahren und verfügbar zu halten.
- (2) Der Landkreis Konstanz ist unter den in Artikel 8 des Freistellungsbeschlusses bezeichneten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet, die dort bezeichneten Angaben über Beihilfen von mehr als EUR 1 Mio. pro Unternehmen und Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Betrauungszeitraum in einem Zentralregister zu erfassen und zu veröffentlichen. Diese Pflicht besteht ab dem 1. Januar 2028. Die Horizont – Ökumenisches Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH wird dem Landkreis Konstanz auf dessen Anforderung hin alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, damit dieser einer möglichen Verpflichtung ab dem Jahr 2028 zur Erfassung von Beihilfen von mehr als EUR 1 Mio. pro Unternehmen und DAWI in einem Zentralregister nach Artikel 8 des Freistellungsbeschlusses nachkommen kann.

§ 6

Anpassungsklausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht. Die Betrauung kann vom Landkreis Konstanz jederzeit geändert oder aufgehoben werden.
- (2) Die Beteiligungsverwaltung des Landkreises Konstanz ist berechtigt, redaktionelle Anpassungen und Änderungen dieses Betrauungsakts, die sich aus Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse ergeben, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen und diesen Betrauungsakt damit fortzuschreiben, ohne dass es hierfür einer Beschlussfassung des Kreistags des

Landkreises bedarfs.

§ 6

Hinweis auf Grundlagenbeschluss, zuständige Stellen

(Zu Artikel 2 Absatz 3 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Dieser Betrauungsakt wurde vom Kreistag des Landkreises Konstanz in der Sitzung am 20. Juli 2026 beschlossen.
- (2) Zuständige Stelle für den Vollzug dieser Betrauung ist der Landrat des Landkreises Konstanz. Zuständige Stelle auf Seiten der Horizont – Ökumenische Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH ist die jeweilige Geschäftsführung. Der Betrauungsakt wird der Geschäftsführung der Horizont – Ökumenische Hospiz- und Palliativzentrum im Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH bekanntgegeben. Die Geschäftsführung hat die Bekanntgabe des Betrauungsakts unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Konstanz, den

Zeno Danner
Landrat

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz eingelegt werden.